

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1188

Beschwerdeentscheid

Stephan Seiler, Husmatten 9, 4625 Oberbuchsiten, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

1. Ausgangslage

Am 14. Juni 2026 haben die Stimmberechtigten über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» abgestimmt.

Stephan Seiler, Husmatten 9, 4625 Oberbuchsiten (nachfolgend Beschwerdeführer), führt mit Eingabe vom 15. Juni 2026 (eingegangen am 16. Juni 2026) Abstimmungsbeschwerde (i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR¹⁾) gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)».

In seiner Eingabe beantragt der Beschwerdeführer festzustellen, die Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» sei aufgrund einer sitten- und verfassungswidrigen Einflussnahme von Bundesrat Beat Jans auf die freie Meinungsbildung aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Zudem sei festzustellen, dass Bundesrat Beat Jans im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz!» durch seine öffentliche Propagandakampagne Art. 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) in grober Weise verletzt habe und die Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV dadurch nicht mehr gewährleistet gewesen sei. Weiter seien die nach Ansicht des Beschwerdeführers nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen durch den Beschwerdegegner zugunsten der demokratischen Rechtsordnung zu korrigieren und an prominenter Stelle zu veröffentlichen.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR²⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)³⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR⁴⁾ i.V.m. § 160 GpR⁵⁾). Einerseits besteht somit eine relative Verwirkungsfrist

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Die Publikation der Abstimmungsergebnisse erfolgte im Amtsblatt vom 19. Juni 2026.

In der Beschwerde wird eine unzulässige Einflussnahme von Bundesrat Beat Jans auf die freie Meinungsbildung beanstandet. In der Beschwerdeschrift werden die im Abstimmungskampf erfolgten öffentlichen Auftritte von Bundesrat Beat Jans, welche zwischen dem 16. März 2026 und dem 28. Mai 2026 stattfanden, sowie die bislang belegbaren Interviews und Debatten in Schweizer Medien aus dem Zeitraum vom 18. Dezember 2025 bis zum 8. Mai 2026 aufgeführt. Die nachfolgend in der Beschwerdeschrift aufgeführte Auswahl von nach Auffassung des Beschwerdeführers falschen und emotionalisierenden Tatsachenbehauptungen betrifft den Zeitraum vom 17. April bis zum 22. Mai 2026.

Damit die relative Verwirkungsfrist von drei Tagen, die mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen beginnt, gewahrt gewesen wäre, hätte die Beschwerde spätestens innert drei Tagen seit Kenntnisnahme der beanstandeten Auftritte oder Veröffentlichungen, mithin vor dem Abstimmungssonntag vom 14. Juni 2026, eingereicht werden müssen. Mit Eingabe vom 15. Juni 2026 wurde diese Frist offensichtlich nicht eingehalten. Die Beschwerde erweist sich daher als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Selbst wenn die Eingabe rechtzeitig erfolgt wäre, macht der Beschwerdeführer keine spezifischen Unregelmässigkeiten geltend, die den Kanton Solothurn betreffen. Die Beurteilung der vom Beschwerdeführer gerügten Auftritte und Veröffentlichungen von Bundesrat Beat Jans fällt nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Solothurn. Auf die Beschwerde wäre daher auch insoweit nicht einzutreten.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR¹⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR²⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR³⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 15. Juni 2026 (eingegangen am 16. Juni 2026) wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid (Art. 42 Abs. 3 BGG).

Verteiler

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
Stephan Seiler, Husmatten 9, 4625 Oberbuchsitzen (Eingeschrieben (R))